

Besuchsordnung

Herzlich willkommen in der Gedenkstätte Lieberose in Jamlitz! Mit dieser Besuchsordnung möchten wir unsere Besucherinnen und Besucher mit dem spezifischen Charakter der Gedenkstätte und den daraus erwachsenden Anforderungen an ein angemessenes Verhalten vertraut machen.

Die Gedenkstätte dient der Erinnerung an die Opfer der Massenverbrechen des Nationalsozialismus sowie an die durch den stalinistischen Repressionsapparat Verfolgten und insbesondere an die Menschen, die hier litten und starben. Bitte führen Sie sich vor Augen, dass dieses Gelände auch ein Friedhof und somit die Totenruhe zu wahren ist. Sich der Verantwortung zu stellen, die sich aus der Geschichte des Ortes ergibt, ist Teil der nationalen und internationalen Erinnerungskultur. Dies bedeutet auch, dass wir von unseren Besucherinnen und Besuchern ein spezifisches, den Charakter dieses Gedenkortes würdigendes Verhalten erwarten. Dazu zählt insbesondere der respekt- und rücksichtsvolle Umgang mit allen Menschen, die diese Gedenkstätte besuchen und die hier arbeiten. Insbesondere ist jedes Auftreten und Gebaren zu unterlassen, das die Möglichkeiten des Gedenkens, des Trauerns und der gedanklichen Vertiefung stört oder einschränkt oder durch das sich andere Besucherinnen und Besucher provoziert oder in ihrem Gedenken und Erinnern beeinträchtigt fühlen.

Bitte unterstützen Sie uns, indem Sie einige Verhaltensregeln einhalten:

- Tragen Sie Kleidung, die der Würde des Ortes angemessen ist.
- Vermeiden Sie Gruppeninteraktionen, die dem Charakter einer Gedenkstätte nicht gerecht werden.
- Rauchen Sie nicht. Konsumieren Sie keinen Alkohol und keine Drogen.
- Verzichten Sie beim Fotografieren auf Blitzlicht und andere Leuchtmittel.
- Es wird nicht empfohlen, die Gedenkstätte mit Kindern unter 12 Jahren zu besuchen.

Gruppen in der Gedenkstätte

- Führungen für Gruppen haben auch zeitlich festgelegte Rahmenbedingungen. Bei kontinuierlichen Störungen oder Provokationen werden Führungen abgebrochen, wenn sich dieses Verhalten durch entsprechende Aufforderungen nicht unterbinden lässt. Insbesondere die Infragestellung der NS-Verbrechen und ihrer Kontexte kann nicht geduldet werden.
- Lehrende und Gruppenleitungen sind dazu aufgefordert, für das Verhalten der Gruppenmitglieder im Sinne dieser Hausordnung Sorge zu tragen.
- Die Durchführung von Vermittlungsangeboten in der Gedenkstätte ist nur Personen gestattet, die ausdrücklich durch die Gedenkstätte autorisiert wurden.
- Die Gedenkstättenleitung kann Gruppen oder auch Einzelpersonen den Zugang zum Gelände und zu Ausstellungen jederzeit beschränken.

Folgende Verhaltensweisen gestatten wir in keiner Weise:

- Jegliche menschenverachtende, gewaltverherrlichende, diskriminierende, rassistische oder nationalsozialistische Äußerungen oder Verhaltensweisen.
- Das Tragen / die Zurschaustellung von Kleidungsstücken, Tattoos, Gegenständen und Symbolen, die nach allgemeiner Ansicht eine politisch extremistische Aussage ausdrücken oder einen potenziell diskriminierenden Charakter haben. Verboten ist insofern insbesondere das Tragen / die Zurschaustellung von Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Strafgesetzbuch bezeichneten Parteien oder Vereinigungen.
- Den Einsatz von Lautsprechern.
- Das Benutzen von Flugdrohnen.
- Das Mitführen von Fahrzeugen aller Art. Ausgenommen sind Rollstühle und Gehhilfen.
- Die Mitnahme von Tieren. Ausgenommen sind Assistenzhunde mit entsprechender Kennzeichnung.

Folgende Aktionen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Leitung der Gedenkstätte und sind ohne diese Einwilligung nicht gestattet:

- Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Führungen.
- Die Veröffentlichung und Verbreitung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen, insbesondere für journalistische oder gewerbliche Zwecke.

- Die Ausgabe von Druckerzeugnissen aller Art auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Gedenkstätte.
- Das Mitführen und Anbringen von Plakaten und Transparenten.
- Die Durchführung von Gedenk- oder anderen öffentlichen Veranstaltungen sowie künstlerische Darbietungen auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Gedenkstätte.
- Gewerbliche Betätigungen.

Die Gedenkstätte behält sich vor, für herausgehobene Gedenkveranstaltungen gesonderte Regelungen zu treffen.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gehalten, den Gedenkstättenbetrieb sicherzustellen und die vorgenannten Regeln für den Gedenkstättenbesuch durchzusetzen. Sie sind befugt, angemessene Verhaltensanordnungen zu erteilen. Wer diesen nicht Folge leistet, kann des Geländes verwiesen werden. Im besonders begründeten Einzelfall kommt auch ein Hausverbot in Betracht. Dies gilt in qualifizierter Weise bezogen auf die in keiner Weise statthaften Verhaltensweisen. Wird einem Geländeverweis nicht Folge geleistet, wird polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes für abgebrochene pädagogische Programme besteht nicht.

Hinweise:

Aus Gründen des Denkmalschutzes sind nicht alle Wege ausgebaut und gesichert. Es besteht nur ein eingeschränkter Winterdienst. Bitte seien Sie vorsichtig. Die Haftung der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten sowie ihrer Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dem typischerweise zu rechnen ist. Die Haftung für höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.